



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2024
COM(2024) 10 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau

{SWD(2024) 5 final} - {SWD(2024) 6 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele der Empfehlung

Die Kommission schlägt vor, ein neues Durchführungsprotokoll zu dem mit der Republik Guinea-Bissau geschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommen (im Folgenden „Abkommen“)¹ auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entsprechen und mit den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)² und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP³ im Einklang stehen würde.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem derzeitigen Durchführungsprotokoll⁴ zu dem Abkommen werden Fischereifahrzeugen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern Guineas eingeräumt und die nachhaltige Entwicklung der nationalen Fischereisektoren sowie der Sektoren der blauen Wirtschaft mithilfe sektorspezifischer Unterstützung erheblich gefördert.

Das Abkommen trat am 16. Juni 2007 in Kraft und wurde seither stillschweigend alle vier Jahre verlängert. Nachdem der Rat der EU am 6. Juni 2019 den Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des derzeitigen Durchführungsprotokolls angenommen hat, ist dieses vom 15. Juni 2019 bis zum 14. Juni 2024 in Kraft.

Das derzeitige Durchführungsprotokoll sieht eine jährliche finanzielle Gegenleistung der EU für den Zugang zu den Fischereiressourcen in Höhe von 11 600 000 EUR und für die Unterstützung des Fischereisektors in Höhe von 4 000 000 EUR vor. Der EU-Beitrag wird durch Gebühren ergänzt, die von den Reedern der EU-Schiffe für Lizenzen und Fänge zu entrichten sind.

Die Europäische Union hat bereits ein Netz bilateraler partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei im Atlantik aufgebaut, und zwar mit Mauretanien, Guinea-Bissau, Senegal, Côte d’Ivoire und Gambia. Wie auch bei dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Mauretanien handelt es sich bei dem Abkommen mit Guinea-Bissau um ein Mehrartenabkommen.

Unter das derzeitige Durchführungsprotokoll fallen Grundfischarten (Krebstiere, Kopffüßer und Fische), kleine pelagische Arten und weit wandernde Arten. Auf der Grundlage der Fangkapazität (basierend auf den Bruttoregistertonnen – BRT) sieht das derzeitige Protokoll Fangmöglichkeiten für Garnelenfänger/Froster, Frostertrawler, Fisch- und Tintenfischfänger und Trawler für kleine pelagische Arten vor. Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Langleinenfischer sowie Angel-Thunfischfänger sind ebenfalls eingeschlossen. Gemäß dem

¹ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau für die Zeit vom 16. Juni 2007 bis zum 15. Juni 2011.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ Schlussfolgerungen des Rates zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (Brüssel, 19./20. März 2012), [hier](#) verfügbar.

⁴ Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 3).

Protokoll dürfen EU-Schiffe aus Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Frankreich, Litauen, Lettland und Polen in den Gewässern Guinea-Bissaus fischen.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus haben partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei drei weitere Vorteile. Erstens fördern sie die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnerländern. Zweitens fördern sie Transparenz und Nachhaltigkeit im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Fischereiressourcen. Drittens fördern sie die Meerespolitik, indem sie i) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der in- und ausländischen Flotten unterstützen sowie ii) Finanzmittel für die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bereitstellen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Fischereiindustrie leisten. Sie stärken die Position der Union in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen wie der ICCAT.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls mit Guinea-Bissau erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit ihren Zielen zur Förderung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union. Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten.

- **Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instruments ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Jahr 2023 veranlasste die Kommission eine Ex-post- und Ex-ante-Bewertung⁵ durch einen unabhängigen Berater. Auf der Grundlage dieser Bewertung führte die Kommission eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Durchführungsprotokolls und eine Ex-ante-Bewertung möglicher Optionen für das weitere Vorgehen durch. Die Schlussfolgerungen der Ex-post- und der Ex-ante-Bewertung sind in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt.

In der in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegten Ex-post-Bewertung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich das derzeitige Durchführungsprotokoll bei der Verwirklichung seiner Ziele insgesamt als wirksam erwiesen hat, wobei in einigen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Demzufolge ist die Fischereiflotte der Union nach wie vor daran interessiert, Zugang zu den Fanggebieten Guinea-Bissaus für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen Rahmen zu erhalten, wobei eine gewisse Angleichung der Fangmöglichkeiten und der Ausschöpfung durch die Fischereiflotte der Union erforderlich ist. In Bezug auf die Komponente der Unterstützung des Fischereisektors zieht die Kommission die Schlussfolgerung, dass die Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors sowohl i) zur Stärkung der Überwachung und Kontrolle der Fischerei als auch ii) zur Verbesserung der Meerespolitik in Guinea-Bissau und der Region beigetragen haben.

In der Ex-ante-Bewertung laut der Arbeitsunterlage kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls mit einigen Anpassungen im Interesse der EU und Guinea-Bissaus liegt. Mit der Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls wird für Guinea-Bissau die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der EU bei der Stärkung der Meerespolitik durch die zweckgebundenen Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors auf der Grundlage eines mehrjährigen Rahmens sichergestellt.

- Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der EU-Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie das Ministerium für Fischerei und die Zivilgesellschaft Guinea-Bissaus konsultiert. Auch in den Sitzungen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Entfällt.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

⁵ [Ex-post- und Ex-ante-Bewertung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau.](#)

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses wird die Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen des neuen Durchführungsprotokolls auf den Haushalt ergeben sich aus der Zahlung einer finanziellen Gegenleistung der EU an die Republik Guinea-Bissau. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 festgelegt und umfassen die Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind.⁶

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Begleitungs-, Berichterstattungs- und Evaluierungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich Anfang 2024 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen mit der Republik Guinea-Bissau aufzunehmen und zu führen.
- Die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden.
- Die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen.
- Der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

⁶ Kapitel 40 (Reserve Haushaltlinie 40 02 41) im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung über den MFR (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Guinea-Bissau eröffnet werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Guinea-Bissau aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2024
COM(2024) 10 final

ANNEX

ANHANG

der

**Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen
Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem
partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der
Republik Guinea-Bissau**

{SWD(2024) 5 final} - {SWD(2024) 6 final}

DE

DE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau im Einklang mit den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik².
- Das Durchführungsprotokoll sollte den allgemeinen Rahmen für die Fischereitätigkeiten der Unionsschiffe in den Gewässern von Guinea-Bissau sowie für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Guinea-Bissau bei der Unterstützung des Fischereisektors festlegen.
- Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern und gleichzeitig Vorteile sowohl für die Union als auch für die Republik Guinea-Bissau zu gewährleisten, sollten die Verhandlungen der Kommission auf Folgendes abzielen:
 - Gewährleistung des Zugangs zu den Fanggebieten der Republik Guinea-Bissau und der erforderlichen Genehmigungen zur Fischerei in diesen Gebieten für Schiffe der Unionsflotte, wodurch unter anderem das Netz der für Wirtschaftsteilnehmer der Union verfügbaren partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei im Atlantik ausgebaut wird;
 - Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der von den regionalen Fischereiorganisationen angenommenen Empfehlungen, um die ökologische Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten zu gewährleisten und die Meerespolitik auf internationaler Ebene zu fördern. Die Fangtätigkeiten sollten ausschließlich auf verfügbare überschüssige Ressourcen ausgerichtet werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotten Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das ausgeprägte Wanderverhalten einiger der betroffenen Bestände zu legen ist;
 - Festlegung von Fangmöglichkeiten in angemessenem Umfang und unter geeigneten technischen Bedingungen, die den Interessen der Unionsflotten in vollem Umfang entsprechen;
 - Gewährleistung, dass der Zugang zu den Fischereiressourcen auf der Grundlage der vergangenen und künftig erwarteten Fangtätigkeit der Unionsflotte in der Region erfolgt, wobei den neuesten und besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Rechnung zu tragen ist;
 - Stärkung des sektoralen Dialogs und der Zusammenarbeit zur Förderung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik im Zusammenhang mit den Entwicklungszielen Guineas-Bissaus, insbesondere im Bereich des fischereipolitischen Handelns; Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Schlussfolgerungen des Rates zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (Brüssel, 19./20. März 2012), [hier](#) verfügbar.

- unregulierten Fischerei; Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten; Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Guinea-Bissau;
- Aufnahme einer Klausel über Nichtdiskriminierung und Transparenz zwischen den verschiedenen ausländischen Flotten, die in den Gewässern von Guinea-Bissau tätig sind;
 - Aufnahme einer Klausel über die Folgen im Falle etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie.
- Um jegliche Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollte in das Durchführungsprotokoll eine Klausel über die vorläufige Anwendung aufgenommen werden.
- In dem Protokoll sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:
- die den Schiffen der Union einzuräumenden Fangmöglichkeiten nach Kategorien,
 - die finanzielle Gegenleistung und die Bedingungen für deren Auszahlung sowie
 - die Mechanismen für eine wirksame Durchführung und Begleitung der Unterstützung des Fischereisektors.